

Merkblatt zur Härtefallregelung (Belastungsgrenzen) des § 61 SächsBhVO

Gemäß § 61 SächsBhVO besteht die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen vom Abzug der Eigenbeteiligungen für Arzneimittel, Verbandmittel und stoffliche Medizinprodukte (§ 59 Abs. 1 SächsBhVO), Fahrtkosten (§ 32 Abs. 3 Satz 3 SächsBhVO), Wahlleistungen Unterkunft (§ 59 Abs. 2 SächsBhVO) sowie des Selbstbehaltes (§ 60 SächsBhVO) befreien zu lassen.

Die Beträge werden in der Höhe berücksichtigt, wie sie den Beihilfeberechtigten belasten. Das heißt, die Abzugsbeträge der Eigenbeteiligungen werden entsprechend nach der Höhe des Bemessungssatzes (§ 57 SächsBhVO) berücksichtigt, der Selbstbehalt jedoch in voller Höhe. Die Befreiung umfasst die Eigenbeteiligungen sowohl für den Beihilfeberechtigten selbst, als auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Voraussetzungen

Die Eigenbeteiligungen und der Selbstbehalt sind innerhalb eines Jahres für den Rest des Kalenderjahres auf Antrag (formlos) nicht mehr abzuziehen, soweit sie für den Beihilfeberechtigten und die berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen die Belastungsgrenze überschreiten.

Die Belastungsgrenze beträgt 2 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte des Beihilfeberechtigten im Sinne von § 2 Abs. 3 EStG des Vorvorkalenderjahres vor Antragstellung. Einkünfte des Ehegatten bleiben unberücksichtigt.

Sofern der Beihilfeberechtigte oder einer der berücksichtigungsfähigen Angehörigen schwerwiegend chronisch krank ist, gilt eine Belastungsgrenze in Höhe von 1 Prozent.

Eine schwerwiegend chronische Krankheit im Sinne der SächsBhVO liegt vor wenn

- wenigstens ein Jahr lang eine ärztliche Behandlung mindestens einmal pro Quartal erfolgte und eines der folgenden Merkmale zutrifft:
- Es liegt eine Pflegebedürftigkeit mindestens des Pflegegrades 3 (bis zum 31.12.2016 der Pflegestufe 2) nach dem SGB XI vor, oder
- ein Grad der Behinderung (GdB) nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach § 56 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung –, in der jeweils geltenden Fassung, von mindestens 60 Prozent, wobei diese Beeinträchtigung zumindest auch durch die Krankheit begründet sein muss, oder
- es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Das Vorliegen einer schwerwiegend chronischen Erkrankung (z. B. Behandlung wegen Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Rheuma) muss von Ihnen durch entsprechende Nachweise belegt werden. Dies kann z. B. durch die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen, ärztlichen Verordnungen oder mehreren Liquidationen mit entsprechender

Diagnose erfolgen, aus denen der Behandlungszeitraum von mindestens einem Jahr (mit mindestens einer Behandlung pro Quartal) erkennbar sein muss.

Als Nachweis für die Abzugsbeträge (Eigenbeteiligungen und Selbstbehalt) gibt die Beihilfestelle auf jedem Beihilfebescheid die sich jeweils ergebende Gesamtsumme der innerhalb eines Kalenderjahres angefallenen Abzugsbeträge an.

Antragstellung

Sofern die Voraussetzungen des § 61 SächsBhVO erfüllt sind, d. h. voraussichtlich wird die jeweils maßgebende Belastungsgrenze im laufenden Jahr überschritten, kann bei der Beihilfestelle ein Antrag auf Befreiung vom Abzug der Zahlung von Eigenbeteiligungen und des Selbstbehaltes gestellt werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen, die den Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorvorkalenderjahres vor Antragstellung belegen.

Als Nachweis der Einkünfte ist grundsätzlich eine Kopie des Einkommensteuerbescheides des maßgeblichen Jahres vorzulegen.

Nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtete Personen haben die Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte anhand anderer geeigneter Unterlagen (z. B. Bezügemitteilung, Bankbelege) nachzuweisen. Der Beihilfeberechtigte hat in diesem Fall zu erklären, dass andere als die angegebenen Einkunftsquellen nicht vorhanden sind. Der Beihilfebescheid wird in diesem Fall mit dem Vorbehalt der Aufhebung und Rückforderung der geleisteten Beihilfe erlassen.

Die Befreiung vom Abzug von Eigenbeteiligungen und des Selbstbehaltes gilt für den Rest des laufenden Kalenderjahres und nur für die Beträge, welche die o. g. Belastungsgrenze überschreiten. Im folgenden Kalenderjahr kann erneut ein Antrag auf Befreiung vom Abzug der Eigenbeteiligungen und des Selbstbehaltes gestellt werden. Eine Befreiung ist erst dann wieder möglich, wenn die maßgebende Belastungsgrenze erreicht wurde.

Im Falle einer schwerwiegend chronischen Erkrankung die offenkundig fortbesteht, kann auf den jährlichen erneuten Nachweis der Erkrankung verzichtet werden. Dies entbindet jedoch nicht von der jährlichen Antragstellung und dem damit verbundenen Nachweis der Einkünfte.

Wechsel des Dienstherrn im laufenden Kalenderjahr

Wechselt ein Beihilfeberechtigter innerhalb eines Kalenderjahres zwischen den unten angegeben Dienstherrn, sind die beim bisherigen Dienstherrn in Abzug gebrachten Eigenbeteiligungen und der Selbstbehalt bei der Ermittlung der Belastungsgrenze beim neuen Dienstherrn zu berücksichtigen:

- Gemeinden, Landkreise und sonstige der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Bei einem Wechsel eines bisher beim Bund oder einem anderen Bundesland Beschäftigten, ist eine Entscheidung unter Berücksichtigung der nach dem Beihilferecht des bisherigen Dienstherrn in Abzug gebrachten Eigenanteile zu treffen.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich bitte an Ihre Beihilfestelle.